

Entwurf

Vertrag über die Finanzierung von Plätzen in Kindertagesstätten¹

zwischen

der katholischen Kirchengemeinde St. Jacobus in Hilden, vertreten durch

-nachfolgend Kirchengemeinde genannt-

und

der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,

-nachfolgend Zivilgemeinde genannt-

Vorbemerkung:

Die Kirchengemeinde ist Trägerin der 3 - gruppigen Tageseinrichtung für Kinder „St. Elisabeth“ in Hilden, Heerstr. 63.

Die Zivilgemeinde übernimmt für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.07.2012 den Trägeranteil der Kath. Kirche an der Finanzierung der nachfolgend benannten Gruppe dieser Einrichtung auf der Grundlage der gemäß §§ 19 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) berechneten Kindpauschalen:

1 Gruppe der Gruppenform IIIc mit insgesamt 20 Plätzen,

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Die Zivilgemeinde übernimmt den sich aus § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Kirchengemeinde ergebenden Anteil an den endgültig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Kindpauschalen gem. § 19 KiBiz für diese Gruppe für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.07.2012. Zu Grunde gelegt wird die jeweils geltende Fassung des KiBiz.
2. Auf ihren Anteil gem. Ziffern 1 zahlt die Zivilgemeinde monatlich im Voraus Abschläge. Weichen die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe endgültig festgesetzten

¹ Finanzierung von Gruppen in kath. Kindertagesstätten.
Stand 06/08

Kindpauschalen von denjenigen ab, die bei den Abschlägen nach Satz 1 zugrunde gelegt wurden, erfolgt ein entsprechender Ausgleich.

3. Für die Aufnahme der Kinder gelten die Aufnahmekriterien der Kirchengemeinde. Dabei werden in die von der Zivilgemeinde finanzierte Gruppe vorrangig Kinder aus dem Gebiet der Zivilgemeinde aufgenommen.
4. Dieser Vertrag gilt ab dem 01.08.2010 und endet am 31.07.2012, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bis zum 15.03.2012 kann seitens der Kirchengemeinde eine Verlängerung des Vertrages beantragt werden. Wird kein Verlängerungsantrag bis zum 15.03.2012 gestellt, führt die Kirchengemeinde die o.g. Gruppe im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung der Zivilgemeinde ohne Sonderfinanzierung weiter.
5. Sollte die Kirchengemeinde mit Auslaufen der Sonderfinanzierung eine Schließung der Gruppe beabsichtigen, so ist dies der Zivilgemeinde spätestens 6 Monate vor Ende des Kindergartenjahres schriftlich mitzuteilen.
6. Die Kath. Kirchengemeinde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Kath. Kindergartengruppe in Hilden zu schließen.
7. Für den Fall von Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Betriebskostenfinanzierung wird vereinbart, dass dieser Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen an die geänderten Vorschriften derart angepasst werden soll, dass das Ziel dieses Vertrages möglichst erreicht wird.
8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
9. Dieser Vertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hilden, den

Hilden, den

Für die Kirchengemeinde

Für die Zivilgemeinde

Horst Thiele
Bürgermeister

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.:

Genehmigt

Köln, den

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT
Im Auftrag

(Siegel)